

ANHANG 5

Bewirtschaftungsvorgaben für die Hamsterschonflächen – Maßnahmenblatt zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB)

Projektbezeichnung IGF, B-Plan Nr. 48 (Landkreis Mansfeld-Südharz, Land Sachsen-Anhalt)	Maßnahmen-Nr. Maßnahmen-Nr. CEF-Feldhamster Fh1 Ersatzhabitat für das lokale Population des Feldhamsters sowie artfördernde Bewirtschaftung
Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angabe zum Lageplan Lage der geeigneten Flächen mit einer Zugriffsmöglichkeit der Stadt Sangerhausen Unterlagen-Nr. AFB	Maßnahmetyp + Zusatzindex AFB CEF- vorgezogene, Fh1 funktionserhaltende Maßnahme
Konfliktbewältigung	
Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG	
☐ Vermeidung / Ausgleich / Ersatz erheblicher Beeinträchtigung (LBP) Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:	
☒ Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (AFB) - Verbot gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG - Verbot gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG - Verbot gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Siehe auch AFB – Kapitel 8.2.2.3 und Prüfsteckbrief 1.1.3 „Feldhamster“ (Anhang 3 zum AFB)	
☐ Überwindung verletzter Zugriffsverbote (AFB) Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:	
☐ Verhinderung der erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- u. Erhaltungsziele (FFH) Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:	
☐ Überwindung der erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- u. Erhaltungsziele (FFH) Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:	
Maßnahme CEF-Fh1 in Verbindung mit Maßnahme(n): CEF-Fh2	
<u>Zielkonzeption und Anforderungen an Lage/Standort der Maßnahme</u> Durch das fachgerechte und umfassend durch die ÖBB begleitete sukzessive Fangen und Umsiedeln (entsprechend der sukzessiven Erschließung und Bebauung in Teilbauabschnitten) des lokal betroffenen Feldhamster-Bestandes auf eine hamstergerecht/-freundlich bewirtschaftete Fläche (siehe Anlage 2 zum Umweltbericht), wird die Auslösung des Tötungsverbot (gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG), die Auslösung des Störungsverbot (gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG) und die Auslösung des Schädigungsverbotes (Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG) verhindert. Für die umzusiedelnden Feldhamster ist sukzessive (entsprechend der sukzessiven Erschließung und Bebauung) rechtzeitig vorher eine ausreichend große, dem abzusammelnden Bestand entsprechende und geeignete Hamsterschonfläche (Ersatzhabitat - CEF-Maßnahme Fh1) bereitzustellen und herzurichten.	

ANHANG 5

Bewirtschaftungsvorgaben für die Hamsterschonflächen – Maßnahmenblatt zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB)

Projektbezeichnung

IGF, B-Plan Nr. 48
(Landkreis Mansfeld-Südharz, Land Sachsen-Anhalt)

Maßnahmen-Nr. Maßnahmen-Nr.

CEF-Feldhamster Fh1

Ersatzhabitat für das lokale
Population des Feldhamsters sowie
artfördernde Bewirtschaftung

Ausgangszustand der Maßnahmefläche(n)

Acker in intensiver Bewirtschaftung

Durchführung/Herstellung

Die Flächen werden in eine artfördernde Bewirtschaftung überführt. Die aus dem IGF stammenden Tiere werden auf die CEF-Flächen umgesiedelt. Die CEF-Maßnahme wird auf den Flurstücken 35/3; 37/2; 37/4 und 94 in der Flur 17 der Gemarkung Sangerhausen dem Plangebiet zugeordnet (textliche Festsetzung 17).

Die künftige Bewirtschaftung erfolgt in einer Kombination des „Braunschweiger Modells“ und des „Sachsen-Anhalt-Modells“ im Flächenverhältnis 1:4. Hierbei wird eine mindestens 1 ha (bis 5 ha) große Kernfläche (Hamsterzelle) entsprechend dem Braunschweiger Modell bewirtschaftet. Auf zusätzlich einzurichtende Schutzstreifen wird verzichtet, da lineare Strukturen nach GALL (2008) im Vergleich zu flächigen Ansätzen zu einer erhöhten Prädation durch Karnivoren führen. Stattdessen werden im unmittelbaren Anschluss ein Umrang 4 ha (bis 20 ha) hamsterfreundlich nach dem Sachsen-Anhalt-Modell bewirtschaftet.

Hinsichtlich der konkreten Bewirtschaftungsvorgaben wird im Wesentlichen den jeweiligen Modellen zugrunde liegenden Ansätzen gefolgt bzw. werden nur leichte Modifizierungen vorgenommen (siehe auch ÖKOTOP 2011).

Braunschweiger Modell für die Bewirtschaftung der Kernfläche	
auszuschließende Fruchtarten:	Mais, Zuckerrüben, Sonnenblumen, Kartoffeln, Gewürze, Spargel, Brassicaceae (außer Raps und Rüben)
zu bevorzugende Fruchtarten:	Winterweizen, Wintergerste, Hafer, Ackerbohnen, Winterroggen, Erbsen, Luzerne, Triticale, Klee gras, Rüben
Fruchtfolge:	Parzellen müssen mit unterschiedlichen Kulturen bestellt werden; mind. eine Parzelle sollte mit Luzerne (dreijährig) sowie eine weitere mit Winterweizen bestellt sein, Fruchtfolge kann ansonsten beliebig gestaltet werden; stirnseitige Brachen (Vorgewende) werden nicht bestellt
Spritzmitteleinsatz:	kein Einsatz von Bioziden
Feldmausbekämpfung:	ganzjährig kein Einsatz von Rodentiziden
Düngung:	kein Einsatz von Düngemitteln
Ernte:	Ernte erst Ende Herbst; Ernte der Luzerne nur einmal jährlich
Stoppelbearbeitung:	Stoppelumbruch nicht vor Oktober
Bodenbearbeitung:	Bodenbearbeitung nur im Winterhalbjahr, zwischen Oktober und Anfang April, kein Tiefpflügen bzw. keine Tiefenlockerung über 20 cm Tiefe; auf den stirnseitigen Brachestreifen keine Bodenbearbeitung

☒ Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

ANHANG 5

Bewirtschaftungsvorgaben für die Hamsterschonflächen – Maßnahmenblatt zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB)

Projektbezeichnung

Industriegebiet „Südharz“ Sangerhausen, B-Plan Nr. 26
(Landkreis Mansfeld-Südharz, Land Sachsen-Anhalt)

Maßnahmen-Nr. Maßnahmen-Nr.

CEF-Feldhamster Fh1

Ersatzhabitat für das lokale
Population des Feldhamsters sowie
artfördernde Bewirtschaftung

Braunschweiger Modell für die Bewirtschaftung der Kernfläche (Forts.)

auszuschließende Fruchtarten:	Mais, Zuckerrüben, Sonnenblumen, Kartoffeln, Gewürze, Spargel, Brassicaceae (außer Raps und Rüben)
zu bevorzugende Fruchtarten:	Winterweizen, Wintergerste, Hafer, Ackerbohnen, Winterroggen, Erbsen, Luzerne, Triticale, Klee gras, Rüben
Fruchtfolge:	Parzellen müssen mit unterschiedlichen Kulturen bestellt werden; mind. eine Parzelle sollte mit Luzerne (dreijährig) sowie eine weitere mit Winterweizen bestellt sein, Fruchtfolge kann ansonsten beliebig gestaltet werden; stirnseitige Brachen (Vorgewende) werden nicht bestellt
Spritzmitteleinsatz:	kein Einsatz von Bioziden
Feldmausbekämpfung:	ganzjährig kein Einsatz von Rodentiziden
Düngung:	kein Einsatz von Düngemitteln
Ernte:	Ernte erst Ende Herbst; Ernte der Luzerne nur einmal jährlich
Stoppelbearbeitung:	Stoppelumbruch nicht vor Oktober
Bodenbearbeitung:	Bodenbearbeitung nur im Winterhalbjahr, zwischen Oktober und Anfang April, kein Tiefpflügen bzw. keine Tiefenlockerung über 20 cm Tiefe; auf den stirnseitigen Brachestreifen keine Bodenbearbeitung

Sachsen-Anhalt-Modell für die Bewirtschaftung des Umrings

auszuschließende Fruchtarten:	Kartoffeln, Rüben, Mais, Zwiebeln
auszuschließende Nutzung:	Brachfallen, Nutzung als Viehweide, Umwandlung in Grünland
mit Einschränkungen mögliche Fruchtarten:	Erbsen (nur streifenweiser Anbau in einem Arbeitsstreifen, im Wechsel mit Wintergetreide, nur Verwendung von frühen Erbsensorten), Raps (nicht in den ersten 2 Jahren; nur 1x in 5 Jahren), Sonderkulturen u. Gewürze in Einzelfallentscheidung
zu bevorzugende Fruchtarten:	Getreide-dominierte Fruchtfolge aus Wintergerste, Winterweizen, Winterroggen; auch Hafer, Ackerbohnen
Spritzmitteleinsatz:	Minimierung des Spritzmitteleinsatzes, d. h. maßvoller Herbizideinsatz, Beschränkung des Einsatzes von Insektiziden, Fungiziden etc. auf das absolute Minimum
Feldmausbekämpfung:	ganzjährig kein Einsatz von Rodentiziden, keine Sitzkrücken für Greifvögel
Düngung:	organischer Dünger nur zwischen 15.10. und 15.11 sowie zwischen 01.02. und 31.03. unter Beachtung der Düngeverordnung, unverzügliche Einarbeitung; Düngung mit Kunstdünger ohne Einschränkung

☒ Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

ANHANG 5

Bewirtschaftungsvorgaben für die Hamsterschonflächen – Maßnahmenblatt zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB)

Projektbezeichnung

Industriegebiet „Südharz“ Sangerhausen, B-Plan Nr. 26
(Landkreis Mansfeld-Südharz, Land Sachsen-Anhalt)

Maßnahmen-Nr. Maßnahmen-Nr.

CEF-Feldhamster Fh1

Ersatzhabitat für das lokale
Population des Feldhamsters sowie
artfördernde Bewirtschaftung

Sachsen-Anhalt-Modell für die Bewirtschaftung des Umrings (Forts.)

Ernte:	Belassen der Kultur auf 20 % der Fläche in halben Arbeitsbreiten im Wechsel mit jeweils 2 geernteten Arbeitsbreiten; Getreidestoppeln in einer Höhe von mind. 15 cm, Rapsstoppeln mind. 25 cm; die belassenen Streifen dürfen nicht vor dem 30.09. gemäht bzw. umgebrochen werden (Ausnahme: ab 15.09. bei Wintergerste, ab 15.08. bei Raps)
Stoppelbearbeitung:	nicht vor dem 30.09. (Ausnahme: ab 15.09. bei Wintergerste, ab 15.08. bei Raps); bei Hafer als Folgefrucht: Stoppeln über Winter stehenlassen
Bodenbearbeitung:	grundsätzlich keine Bodenbearbeitung tiefer als 30 cm, keine Tiefenlockerung, d. h. pfluglose Bearbeitung, falls Pflügen unumgänglich: maximal 30 cm tief; Bodenbearbeitungsmaßnahmen so spät wie möglich im Herbst (nicht vor 30.09.) durchführen, eine frühere Bodenbearbeitung ab 15.09. nur möglich, wenn als Folgefrucht Wintergerste geplant ist bzw. ab 15.08. im Fall bei der Folgefrucht Raps, bei Anbau von Hafer oder Ackerbohnen Bodenbearbeitung und Einsaat so zeitig wie möglich im Frühjahr

☐ Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Unterhaltungspflege

Die Bewirtschaftung erfolgt entsprechend den o. g. Kriterien.

☐ Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Funktionskontrolle

Der Erfolg der Maßnahme ist über ein Monitoring zu überwachen.

Als Erfolg werden Zielgrößen von 1 -2 Bau/ha auf den Flächen gemäß LSA-Modell bzw. 1 – 2 Baue/ha auf den Flächen gemäß BS-Modell definiert.

Die Laufzeit des Monitorings- und der Nachbesserungsverpflichtungen wird bestimmt durch den nachweislichen Ansiedlungserfolg der Maßnahme:

Wenn innerhalb drei aufeinander folgende Jahre mindestens zweimal die zu erreichenden Zielgrößen (s. o.) festgestellt worden ist, enden die Verpflichtungen der Stadt Sangerhausen – die Hamsterschonflächen unterliegen dann dem allgemeinen Bewirtschaftungsgeschehen, ebenso wie bislang auf der Eingriffsfläche.

Demnach muss mindestens in den ersten drei Jahren eine jährliche Feinkartierung der belaufenen Baue im Spätsommer erfolgen.

Bestandteil des Monitorings ist auch die Überwachung der Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen auf den einzelnen Flächen.

☐ Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

ANHANG 5

Bewirtschaftungsvorgaben für die Hamsterschonflächen – Maßnahmenblatt zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB)

Projektbezeichnung

Industriegebiet „Südharz“ Sangerhausen, B-Plan Nr. 26
(Landkreis Mansfeld-Südharz, Land Sachsen-Anhalt)

Maßnahmen-Nr. Maßnahmen-Nr.

CEF-Feldhamster Fh1

Ersatzhabitat für das lokale
Population des Feldhamsters sowie
artfördernde Bewirtschaftung

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme

Maßnahme ☒ vor Beginn ☒ im Zuge ☒ nach Abschluss der Bauarbeiten.

Leitungen, Zuwegungen, Wegerecht: nicht erforderlich

Risikomanagement

Nachbesserungsoption für den Fall der Nichterreichung der Zielgrößen (von 1 - 2 Baue/ha auf den Flächen des LSA-Modells bzw. 1 – 2 Baue/ha auf den Flächen des BS-Modells) im Bereich der Hamsterschonflächen (bspw. Verlängerung des Monitoring um mindestens ein weiteres Jahr; ggf. Änderung der Bewirtschaftung; ggf. Flächenerweiterung etc.)

Vorgesehene dingliche Sicherung

☐ Flächen der öffentlichen Hand

☒ Flächen der Stadt Sangerhausen

☐ Grunderwerb

☒ Nutzungsänderung / -beschränkung

Künftige Eigentümer:

Stadt Sangerhausen

Künftige Unterhalter:

Landwirte (Pächter) aus der Region

Literatur:

ÖKOTOP GBR 2011, Leitfaden zum Umgang mit Feldhamsterpopulationen bei Straßenbauvorhaben in Sachsen-Anhalt, Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt